Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.gemeinde.glarus.ch

Unterlagen zur

5. a.o. Gemeindeversammlung

Freitag, 26. November 2010
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Netstal

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen

2. Wahl der Stimmenzähler

3. Wahlen — Seite 3
   3.1. Wahl eines Mitgliedes der Schulkommission
   3.2. Wahl von 16 Mitgliedern des Wahlbüros

4. Genehmigung des Budgets der Gemeinde Glarus für das Jahr 2011 — Seite 4

5. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2011 — Seite 9

6. Bericht und Antrag betreffend Erlass der Friedhofverordnung — Seite 10

7. Bericht und Antrag betreffend Erlass der Gebührenordnung zur Verordnung über die Abfallbeseitigung — Seite 12

Anhänge:
- Anhang 1: Budgetunterlagen
- Anhang 2: Friedhofverordnung
- Anhang 3: Gebührenordnung zur Verordnung über die Abfallbeseitigung

Glarus vor dem Start

Liebe Stimmberechtigte

Am 26. November 2010 treffen wir uns zur 5. ausserordentlichen Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Glarus. Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein, zusammen mit weiteren Menschen aus unseren vier Dörfern zu mindern und zu mehren. So können wir die Verantwortung für unsere neue Gemeinde gemeinsam wahrnehmen.

Christian Marti
Gemeindepräsident

Vor bald zwei Jahren, am 12. Dezember 2008, trafen sich die Stimmberechtigten aus Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda zur 1. a.o. Gemeindeversammlung von "Glarus Mitte", wie der Projekttitel damals noch hiess. Die Gemeindeversammlung entschied damals, dass unsere neue Gemeinde "Glarus" heissen soll, bestimmte das Wappen der Gemeinde und fällte einen Grundsatzentscheid bezüglich des neuen Führunsgmodells.
Seit dieser ersten Zusammenkunft ist viel geschehen. Die neue Gemeinde nimmt konkrete Formen an. Der Gemeinderat hat viele wichtige Grundsatzentscheide gefällt. Die Mitarbeitenden der neuen Gemeinde wurden angestellt und das erste Budget für die neue Gemeinde Glarus wurde erarbeitet. Wenn wir uns nun am 26. November 2010 zur vorläufig letzten a.o. Gemeindeversammlung treffen, trennen uns 35 Tage vom definitiven Start der neuen Gemeinde. Damit geht das Abenteuer aber erst richtig los. Gemeinderat, Geschäftsleitung und die Angestellten der neuen Gemeinde freuen sich auf den Start und wollen Sie als unsere Kunden auch in der neuen Gemeinde aufmerksam und zeitgerecht bedienen und Ihnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Was erwartet uns? Sicher weiterhin viel Neuland. Weiterhin werden sich neue, unbekannte Fragen stellen. Neue Herausforderungen, die wir zusammen bewältigen müssen. Geduld, Gelassenheit und Verständnis für andere Sichtweisen werden wichtig bleiben. Auch nach dem 1. Januar 2011 wird der Gemeinderat Entscheide fällen, welche innerhalb der Bevölkerung zu Diskussionen führen. Doch genau dazu ist der Gemeinderat gewählt. Zusammen mit den Mitarbeitenden der neuen Gemeinde will der Gemeinderat unsere Gemeinde entwickeln, die Raumplanung auf neue Füsse stellen und attraktive Rahmenbedingungen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, die Wirtschaft und unsere Vereine erhalten und schaffen.

Die Gemeindeversammlung ist ein wichtiger Ort, um als neue Gemeinde mit ihren vier Dörfern zusammen zu wachsen und auf den bestehenden Dorfkulturen eine neue Identität als Gemeinde Glarus aufzubauen. Der Gemeinderat dankt Ihnen, wenn Sie sich an der Gemeindeversammlung engagieren.

Im Namen des Gemeinderates wünsche ich Ihnen bereits heute eine gesegnete Adventszeit und grüsse Sie herzlich.

Christian Marti

Voranzeige:

Geburtstagsfest der neuen Gemeinde

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung an Silvester/Neujahr 2010/2011 zum Geburtstagsfest der neuen Gemeinde Glarus ein.

Am Freitag, 31.12.2010 laden wir Sie ein, das Jahr ab ca. 22.00 Uhr gemeinsam ausklingen zu lassen und das neue Jahr und damit die neue Gemeinde zu begrüssen.

Am Samstag, 1.1.2011 findet vormittags ein ökumenischer Gottesdienst in der reformierten Kirche in Netstal statt, mit anschl. Apéro oder Brunch.

Detaillierte Informationen folgen.

Glarus – „Mein Zuhause“

Sprachform
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Traktandum 3

Wahlen

3.1. Wahl eines Mitgliedes der Schulkommission

3.2. Wahl von 16 Mitgliedern des Wahlbüros

Gemäss Artikel 14 der Gemeindeordnung (GO) wählen die Stimmberechtigten u.a. die Mitglieder der Schulkommission (Art. 14 Abs. 2 lit. b GO) und die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 14 Abs. 2 lit. e GO).

3.1. Wahl eines Mitgliedes der Schulkommission

An der vierten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2010 sind die sechs Mitglieder der Schulkommission gewählt worden. Als 4. Mitglied der Schulkommission wurde dabei Heidi Herger-Marti, Netstal, bestimmt.

Heidi Herger-Marti hat mit Schreiben vom 15. Juni 2010 aus persönlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt aus der Schulkommission erklärt. Der Gemeinderat verdankt Heidi Herger ihr Engagement in der Schulkommission der Gemeinde Glarus.

3.2. Wahl von 16 Mitgliedern des Wahlbüros

Laut Art. 51 Gemeindeordnung besteht das Wahlbüro aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und 8 bis 16 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.

Die Amtsdauer der Wahlbüromitglieder beträgt vier Jahre (2011-2014). Die laufende Amtsdauer wird um ein halbes Jahr verkürzt sein (01.01.2011 bis 30.06.2014).

Der Gemeinderat als zuständige Wahlkreisbehörde beabsichtigt, vorläufig die Abstimmungslokale in den vier bisherigen Gemeinden auch nach der Gemeindezusammenlegung beizubehalten. Dies bedingt aber auch eine entsprechend grosse Anzahl von Wahlbüromitgliedern. Der Gemeinderat möchte daher die gemäss Gemeindeordnung höchstmögliche Anzahl von 16 Mitgliedern bei der Besetzung des Wahlbüros ausschöpfen.

Damit das Wahlprozedere bei dieser hohen Anzahl der zu wählenden Personen in geordnete und zu bewältigende Bahnen gelenkt werden kann, hat der Gemeinderat die bisherigen Wahlbüromitglieder zur Frage einer weiteren Mitarbeit im Wahlbüro angeschrieben. Vom Wissen und von den bisher erworbenen Fähigkeiten dieser Personen könnte auch das neue Wahlbüro profitieren.
Erfreulicherweise haben sich bis zur Drucklegung dieser Versammlungsunterlagen folgende 16 Personen für die Wahl in das Wahlbüro der neuen Gemeinde Glarus zur Verfügung gestellt. Es sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

Tanja Bernold, Glarus, neu
Hans Böni, Glarus, neu
Erich Brenner, Ennenda, neu
Susanna Graf, Glarus, bisher
Alice Konzelmann, Glarus, bisher
Guido Kreuzer, Netstal, bisher
Birgitta Leutenegger, Glarus, bisher
Karl Mächler, Ennenda, bisher
Martin Seifritz, Netstal, bisher
Elisabeth Stadelmann, Glarus, bisher
Jean-Claude Stricker, Glarus, bisher
Kristina Thomann, Ennenda, bisher
Kurt Trümpi, Ennenda, bisher
Elsbeth Tschudi, Ennenda, bisher
Kaspar Weber, Netstal, bisher
Martin Zwicky, Netstal, bisher

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die genannten 16 Personen zur Wahl ins Wahlbüro der neuen Gemeinde vor.

Selbstverständlich bleibt es den Stimmberechtigten unbenommen, weitere Kandidaturen an der Gemeindeversammlung selbst vorzuschlagen.

Traktandum 4

Genehmigung des Budgets der Gemeinde Glarus für das Jahr 2011

4.1. Ausgangslage

Die erstmalige Budgetierung für die neue Gemeinde stellt eine ausserordentlich anspruchsvolle Aufgabe dar. Dies aufgrund der fehlenden Vorjahreserfahrungen, der diversen gleichzeitigen gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Gemeindestrukturreform, der neuen Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, der neuen Rechtsgrundlagen bezüglich Rechnungsmodells für die öffentliche Hand und namhafter neuer Aufgaben für die Gemeinden. In dieser einzigartigen Situation entstanden verschiedene Unsicherheiten und neue Erkenntnisse müssen erst gewonnen werden.
Folgende Faktoren prägen die Ausgangslage für das Budget 2011 wesentlich mit:

4.1.1. Neue Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform hat die Landsgemeinde 2009 die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf den 1.1.2011 neu festgelegt.

Im Bereich **Verwaltung** bleibt die Aufgabenteilung unverändert. Zusammengefasst sind die beiden Staatsebenen auch ab 2011 für folgende Aufgaben zuständig:
Gemeinden
- Sektionschef
- Einwohneramt/Polizeiamt
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- AHV-Zweigstelle

Kanton
- Schuldbetreibungs- und Konkursamt
- Steuerveranlagung und Steuerbezug
- Arbeitsamt inkl. Anlaufstelle
- Zivilstandsamt
- Grundbuchamt

Im Bereich **Bildung** sind die künftigen drei Gemeinden für den Betrieb der Volksschule alleine zuständig. Sie erhalten im Vergleich zu heute für die Erfüllung dieser Aufgabe grösseren Spielraum. Das kantonale Recht setzt zur Sicherstellung einer gemeinsamen Grundlage für alle drei Gemeinden die Rahmenbedingungen. Zu den kantonalen Rahmenbedingungen gehören z.B. die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnband-Struktur, die Installierung einer Schulleitung mit den Hauptaufgaben der pädagogischen und personellen Führung oder das Angebot einer bedarfsgerechten Tagesstruktur in jeder Gemeinde. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Volksschule alleine aufzukommen und die hierzu erforderlichen Steuern zu erheben. Dies bedingt eine Umverteilung der Steuermittel im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs (vgl. Punkt 4.1.2.).

Der **öffentliche Verkehr** wird alleine Sache des Kantons; den Gemeinden kommt weiterhin ein Anhörungsrecht zu. Der Kanton übernimmt sämtliche vom Bund mitfinanzierten Kosten des Regionalverkehrs. Einzig Förderungsmassnahmen ohne Kostenbeteiligung des Bundes sind von Kanton und Gemeinden wie bisher je hälftig zu tragen.

Im **Forstwesen** wurden keine zusätzlichen hoheitlichen Aufgaben (Rodung, Waldfeststellung, forstpolizeiliche Aufgaben) den Revierförstern in den Gemeinden übertragen, die heutige Aufgabenverteilung bleibt bestehen. Die hoheitlichen Aufgaben der Revierförster werden hingegen neu vom Kanton über den Lastenausgleich abgegolten.

4.1.2. Neuer Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden

Die neue Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden machte in einem nächsten Schritt auch die Totalrevision des innerkantonalen Finanzausgleiches notwendig. Insbesondere die Übernahme des Schulwesens belastet die Gemeinden wesentlich stärker und lässt ihre Steuerfüsse steigen. Die Landsgemeinde 2010 hat deshalb den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt. Die Gemeinden sollen künftig die für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Steuern selber erheben; sie erhalten dadurch wesentlich mehr Autonomie und Verantwortung. Diese grössere Eigenverantwortung der Gemeinden zeigt sich auch darin, dass der Kanton zukünftig weder ihre Defizite übernimmt, noch nach Finanzkraft abgestufte Subventionen bei Investitionsprojekten entrichtet. Für eine Übergangsphase bleibt bis 2013 der Gesamtsteuerfuss von Kanton und Gemeinde auf 114% (Kanton max. 54% und Gemeinden max. 60%) fixiert.
Der neue Finanzausgleich besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Der **Ressourcenausgleich** begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden und wird von den Gemeinden untereinander finanziert. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, welche über geringere Mittel als die Mindestausstattung verfügen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Es sollen jedoch nicht die Steuerfüsse der Gemeinden gleichgeschaltet werden. Das System fördert den Steuerwettbewerb unter den Gemeinden, womit es eine diszipli-

nierende Wirkung auf das Ausgabenverhalten ausübt. Der **Lastenausgleich** unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund struktureller Gegebenheiten übermässig hohe und spezielle Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich kann keine absolute Gerechtigkeit bringen. Die Beiträge sind wie jene aus dem Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Der Lastenausgleich wird vom Kanton mit 1 Million Franken jährlich finanziert.

4.1.3. Neuordnung Pflegefinanzierung

Das Bundesparlament regelte die Pflegefinanzierung ab 1. Januar 2011 neu. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entschädigt künftig einen fixen, nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag an ärztlich verordnete Pflegeleistungen. Die Kostenbeteiligung der Versicherten (Heimbewohner oder Spitex-Kunden) wird auf maximal 20 Prozent beschränkt. Der öffentlichen Hand - im Kanton Glarus den Gemeinden - obliegt neu die Restfinanzierung. Die Versicherten werden entlastet und für die Krankenversicherer ist die Neuordnung kostenneutral. Für die Gemeinden entstehen durch diese neue Aufgabe hohe Mehrkosten. Ins Budget 2011 sind Fr. 2'245'000 eingestellt.

4.1.4. Neues Finanzhaushaltgesetz

Die Landsgemeinde 2009 verabschiedete ein neues, einheitliches Finanzhaushaltgesetz für Kanton und Gemeinden. Damit wird ein schweizweit harmonisiertes Rechnungslegungsmodell, HRM2, für Kanton und Gemeinden eingeführt.
HRM2 stellt wesentlich höhere Anforderungen an die Rechnungsablage. Aus zeitlichen und praktischen Überlegungen wird es auf den 1. Januar 2011 nicht vollständig eingeführt. Verschiedene Bestandteile – insbesondere Anhänge, Einführung Anlagebuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, allfällige Konsolidierung selbstständiger Anstalten – sollen erst ab 1. Januar 2015 obligatorisch werden. Die Hauptneuerungen sind:

- Jahresabschluss in drei Stufen (operatives Ergebnis, ausserordentliches Ergebnis, Gesamtergebnis);
- Keine Aktivierungsgrenze für Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer;
- Bilanzierung der Anlagen des Finanzvermögens zum Anschaffungswert, Abschreibung auf Basis der Nutzungsdauer;
- Degressive Abschreibungsmethode, zusätzliche Abschreibungen als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen;
- Finanzvermögen bei Eingang in die Bilanz zum Anschaffungswert bilanzieren;
- Beteiligungsspiegel als Mindeststandard, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis;
- Anlage- und Rückstellungsspiegel erweitert.

4.2. Grundlagen der Budgetierung

Aufgrund der beschriebenen Neuerungen und Unsicherheiten wurden die Grundlagen für das erste Budget der neuen Gemeinde besonders umfangreich aufbereitet. Grundlagen für die Budgetierung bildeten:

- Jahresabschlüsse 2009 der bisherigen Gemeinden
- Budgets 2010 der bisherigen Gemeinden
- Personalverträge neue Gemeinde und Personaletats Schulen per 01.01.2011
- Budgetzahlen aus den Hauptabteilungen
- Neue Abschreibungsrichtlinien für Investitionen
- Zu erwartende a.o. Erträge und Aufwände aufgrund der Gemeindestrukturreform

4.3. Erfolgsrechnung

4.3.1. Zusammenfassung

Die Erfolgrechnung stellt den Haushaltplan für ein Rechnungsjahr dar. Er enthält die Bewilligung der Ausgaben und des Aufwandes sowie die Schätzung der Einnahmen und des Ertrages des Budgetjahres. Die vorliegenden Zahlen wurden zum heutigen Zeitpunkt so genau wie möglich errechnet oder abgeschätzt.

In Anhang 1 sind die Budgetzahlen jeweils gemäss dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 in **zwei Sichtweisen** dargestellt:
- Darstellung A ist nach Kostenstellen gegliedert
- Darstellung B ist nach Kostenarten gegliedert

Es handelt sich bei diesen beiden Darstellungen um zwei verschiedene Sichtweisen auf die gleichen Zahlen. Bei Darstellung A (Kostenstellen) interessiert das Ergebnis einer Organisationseinheit, bei Darstellung B (Kostenarten) interessiert der Gesamtaufwand für die gesamte Gemeinde für eine bestimmte Kostenart, z.B. Sachaufwand oder Personalaufwand.

Bei einem Gesamtertrag von Fr. 49'553'925 und einem Aufwand von Fr. 45'615'410 resultiert in der Budget-Erfolgsrechnung ein Einnahmenüberschuss von Fr. 3'938'515. In diesem Ergebnis sind auch periodenfremde Einnahmen und Ausgaben von Fr. 5'733'000 enthalten, nämlich Fr. 4 Mio. Kantonsbeitrag zur Entschuldung der bisherigen Gemeinde Glarus, Fr. 2'650'000 Steuererträge aus vergangenen Jahren sowie Fr. 917'000 a.o. Personalaufwand (Anteil des Arbeitgebers für den Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse des Kanton Glarus und für den Ausgleich der unterschiedlichen Deckungsgrade).

Der operative Einnahmenüberschuss vor Abschreibungen (operativer Cash Flow) beträgt Fr. 2'002'965. Gemäss neuen Richtlinien wird für die Abschreibungen ein Betrag von Fr. 3'797'450 benötigt. Somit ergibt sich ein operativer Aufwandüberschuss von Fr. 1'794'485. Die Hauptgründe liegen in erheblich höheren Aufwänden z.B. infolge Neuregelung der Pflegefinanzierung und den markant tiefer prognostizierten Steuererträgen infolge Steuererleichterungen und Wirtschaftskrise.

Folgende Tabelle vergleicht verschiedene Positionen aus dem Budget 2011 mit den konsolidierten Rechnungen 2008 und 2009 und dem konsolidierten Budget 2010 aller bisherigen Gemeinden und Schulgemeinden:

	B 2011	B 2010	R 2009	R 2008
OE	- 1'794'485	- 2'457'703	1'441'718	1'452'733
PA	23'857'860	24'490'550	24'091'670	23'256'331
SBA	8'427'765	9'779'355	9'574'108	9'162'273
AS	3'797'765	3'212'600	3'449'656	3'365'887
OCF	2'002'965	754'897	4'891'374	4'818'620
IN	2'991'100	2'714'290	5'173'172	3'975'586
SFG	67,0%	27,8%	94,6%	121,2%

Abkürzungserklärung:

OE	Operatives Ergebnis
PA	Personalaufwand
SBA	Sach- und Betriebsaufwand
AS	Abschreibungen
OCF	Operativer Cash-Flow
IN	Investitionen
SFG	Selbstfinanzierungsgrad

Der Gemeinderat hat an seinen Sitzungen vom 16. und 30. September 2010 den Voranschlag beraten und verabschiedet und legt ihn zur Annahme den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor.

4.3.2. Detailinformationen zur Erfolgsrechnung

Vorbemerkung: Diese Erläuterungen beziehen sich auf die Darstellung B der Erfolgsrechnung (Darstellung nach Kostenarten). Die aufgeführten Nummern lassen sich in der Darstellung B wiederfinden.

Position 30 Personalaufwand
Der Personalaufwand wurde aufgrund der für die neue Gemeinde erstellten Arbeitsverträge budgetiert. Im Bereich Bildung dienten die Anstellungsverhältnisse des Monats August 2010 als Grundlage für das Budget. Für individuelle Lohnanpassungen wurde im Budget ein Betrag von einem Prozent des Personalaufwandes eingestellt. Gegenüber den vergleichbaren Personalaufwänden aller bisherigen Gemeinden und Schulgemeinden für das Jahr 2009 resultieren budgetierte Minderausgaben von rund Fr. 234'000.

Position 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
Diese Aufwendungen wurden von den Haupt- und Abteilungsleitern der einzelnen Ressorts budgetiert. Dabei dienten Erfahrungszahlen aus den Vorjahren sowie von Fall zu Fall entstehende Aufwendungen als Grundlage. Besonders im baulichen Unterhalt konnten namhafte Einsparungen erzielt werden. Dies vor allem deshalb, weil die meisten Immobilien in den vergangenen Jahren sehr gut unterhalten wurden. Insgesamt können auf dieser Position gegenüber den vergleichbaren Positionen in den Rechnungen 2009 der bisherigen Gemeinden und Schulgemeinden Minderausgaben von Fr. 1'146'000 ausgewiesen werden.

Position 33 Abschreibungen
Die budgetierten Abschreibungen betragen gesamthaft knapp 3,8 Mio. Franken. Bedingt durch die neuen Richtlinien des HRM2 müssen die Abschreibungen nun degressiv erfolgen. Ebenfalls kommen zum Teil höhere Abschreibungssätze zur Anwendung. In der Vergangenheit wurden diverse Anlagegüter und Investitionsbeiträge linear auf eine Zeitdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Diese Änderung bedingt eine Erhöhung der bisherigen Abschreibungen um Fr. 750'000.

Position 34 Finanzaufwand
Das konsolidierte Budget 2010 wies einen Finanzaufwand von Fr. 981'000 aus. Dank tieferen Zinssätzen und zurückbezahlten Bankschulden wird dieser markant tiefer sein und voraussichtlich noch Fr. 828'000 betragen, was einer Reduktion von 15% entspricht.

Position 36 Transferaufwand
Die betragsmässig grösste Position in diesem Bereich ist der Beitrag an die neue Pflegefinanzierung. Gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung müssen die Gemeinden ab 2011 einen viel höheren Anteil der Kosten übernehmen. Die Alters- und Pflegeheime verrechnen für die Pflegekosten je nach Bedürfnis der Bewohner pro Tag einen Betrag bis höchstens Fr. 108.00. Davon dürfen der pflegebedürftigen Person höchstens 20% (= Fr. 21.60) verrechnet werden. Gemäss Berechnungen verschiedener Fachpersonen ergeben sich aus dieser neuen Gemeindeaufgabe Aufwände von Fr. 2'245'000. Damit fallen die mutmasslichen Aufwendungen für diesen Bereich mehr als dreimal höher aus, als anlässlich der Landsgemeindeberatungen 2010 angenommen.

Position 38 Ausserordentlicher Aufwand
Bei diesem Betrag von Fr. 917'000 handelt es sich um den Anteil des Arbeitgebers für den Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) und für den Ausgleich der unterschiedlichen Deckungsgrade zwischen der PKGL und der PK der heutigen Gemeinde Glarus.

Position 40 Fiskalertrag
Diese Position weist den Gemeindeanteil der Steuereinnahmen aus. Ins Budget 2011 wurden die von der kantonalen Steuerverwaltung errechneten Steuereinnahmen von Fr. 30,6 Mio. eingestellt. Gegenüber den Steuereingängen des Jahres 2009 muss somit mit einer Reduktion von Fr. 1,8 Mio. gerechnet werden.
Aufgrund des Systemswechsels vom System der vereinnahmten zum System der verrechneten Steuern muss neu ein Delkredere von 3 Prozent gebildet werden. Dieses entspricht einem Betrag von Fr. 920'000 und wurde als Aufwand in Position 31 budgetiert.

Position 42 Entgelte
Bei den Entgelten handelt es sich um Verkaufserträge. Den Hauptanteil machen die Gebühren der Abwasserentsorgung aus. Weiter tragen Abfall- und Deponiegebühren, Holzverkäufe und weitere kleinere Erträge zum Total von Fr. 5,34 Mio. bei.

Position 44 Finanzertrag
Als Finanzertrag werden die Erträge aus langfristigen Finanzanlagen, alle Miet- und Pachtzinsen sowie die Erträge aus Konzessionen der Technischen Betriebe Glarus budgetiert.

Position 46 Transferertrag
Den grössten Anteil am Transferertrag machen die Beiträge der glarnerSach an das Feuerwehrwesen aus. Fr. 149'800 resultieren aus dem Anteil am Lastenausgleich des neuen Finanzausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden.

Position 48 Ausserordentlicher Ertrag
Gemäss Landsgemeindebeschluss zur Gemeindestrukturreform wird der Kanton im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Vermögensverhältnisse im Herbst 2011 Beiträge von total Fr. 12,2 Mio. auszahlen. Der Anteil der neuen Gemeinde Glarus wird voraussichtlich Fr. 4 Mio betragen. Diese Mittel wurden im Rahmen des Projekts Gemeindestrukturreform zur Entschuldung der bisherigen Gemeinden vorgesehen. Der Kanton erleichtert damit den Start der neuen Gemeinden. Der Gemeinderat will diese Mittel wie vorgesehen zur weiteren Entschuldung der bisherigen Gemeinde Glarus einsetzen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Systems von den vereinnahmten zu den vereinbarten Steuern hat die Steuerverwaltung für unsere Gemeinde einen Betrag von Fr. 2,65 Mio. als Nachtrag aus alten Steuerjahren errechnet.

4.3.2. Detailinformationen zur Investitionsrechnung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2010 die Investitionen beraten und insgesamt Fr. 2'991'100 genehmigt. Ebenfalls wurden verschiedene Vorhaben in den Finanzplan 2012 bis 2014 aufgenommen. Alle Vorhaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, werden der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur ausdrücklichen Beschlussfassung vorgelegt.
Der operative Cash-Flow beträgt Fr. 2'002'965. Nach Abzug der budgetierten Investitionen entsteht eine operative Finanzierungslücke im Betrage von Fr. 988'135. Der operative Selbstfinanzierungsgrad erreicht somit 67 Prozent.

4.4. Erwägungen des Gemeinderates

4.4.1. Budgetberatung im Gemeinderat

Der Gemeinderat befasste sich an zwei Sitzungen mit dem Budget 2011. Am 16. September 2010 liess sich der Rat über die Budgetarbeiten und den aktuellen Stand des Budgets informieren. Er fällte erste Vorentscheide zu Beitragsgesuchen (Projekt "Glarus brennt" zum 150-jährigen Gedenken an den Brand von Glarus, neue Kletterhalle SGU, Übergangslösung Besucherzentren UNESCO-Weltnaturerbe). Am 30. September 2010 hat der Gemeinderat Budget und Investitionsrechnung beraten. Zur Entlastung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung hat der Gemeinderat verschiedene Sparanträge gutgeheissen und einzelne Investitionsvorhaben, bei welchen weitere Vorabklärungen notwendig sind, auf ein Folgejahr verschoben. Nach den entsprechenden Korrekturen hat der Gemeinderat das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

4.4.2. Finanzpolitische Ziele des Gemeinderates

Der Gemeinderat strebt mit einer verantwortungsvollen Finanzpolitik einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt und einen konkurrenzfähigen Steuerfuss an. Sowohl Investitionsstau wie Überschuldung müssen vermieden werden. Durch eine mittel- und langfristige Finanzplanung will der Gemeinderat sicherstellen, dass entwicklungspolitisch wichtige Projekte realisiert und der notwendige Unterhalt sowie die notwendigen Ersatzinvestitionen in die Gemeindeinfrastruktur sichergestellt

werden können. Ein angemessenes Eigenkapital bildet dazu die notwendige Sicherheit.

4.4.3. Beurteilung Budget 2011

Der Gemeinderat beurteilt das Budget 2011 zurückhaltend. Nur aufgrund a.o. Erträge kann ein erfreulicher Ertragsüberschuss der Gesamtrechnung erzielt werden. Das operative Resultat des Budgets ist allerdings rot. Die knapp Fr. 1,8 Mio. Aufwandüberschuss des operativen Geschäfts entsprechen gut 3 Steuerprozenten. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde ist in den nächsten Jahren also eng begrenzt. Neue Aufgaben und Strukturen müssen sich nun zuerst setzen. Der Gemeinderat wird auch in den Folgejahren gemäss seiner finanzpolitischen Zielsetzung agieren und entsprechende Vorsicht walten lassen.

4.4.4. Information Pensionskasse

Nach einem umfassenden Evaluationsverfahren, das durch eine unabhängige Fachspezialistin unterstützt wurde, hat sich der Gemeinderat zusammen mit einer paritätisch zusammengesetzten Kommission entschieden, ab 01.01.2011 das Gemeindepersonal bei der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) zu versichern. Die PKGL ist eine einheimische Pensionskasse mit gutem Kosten-/Leistungsverhältnis. Nach dem Anschluss an die PKGL müssen die Versicherten der Gemeinde Glarus den bisherigen Versicherten der PKGL gleichgestellt sein. Ein neuer Arbeitgeber muss sich deshalb in die Rückstellungen und Reserven der PKGL einkaufen. Die Angestellten und die Rentner der neuen Gemeinde Glarus werden voraussichtlich zu wenig Mittel einbringen. Dies weil erstens der Deckungsgrad der PK der bisherigen Gemeinde Glarus circa 5 Prozentpunkte unter dem Deckungsgrad der PKGL liegt und weil zweitens die Vorsorgeeinrichtungen der Gemeinden Netstal und Ennenda zum Teil zu wenig Rückstellungen mitgeben. Aufgrund dieser Ausgangslage kann abgeschätzt werden, dass der neuen Gemeinde Glarus durch diesen Pensionskassenwechsel Kosten erwachsen werden. Provisorisch wurden diese Kosten für den Arbeitgeber auf Fr. 917'000 (60% von Fr. 1,53 Mio., 40% oder Fr. 613'000 entfallen auf die Arbeitnehmer) berechnet. Die definitiven Kosten werden erst aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2010 berechnet werden können. Aufgrund der zurzeit sehr volatilen Börsenmärkte muss damit gerechnet werden, dass die definitiven Einkaufskosten gegenüber dem Budgetbetrag noch nach unten oder nach oben abweichen werden.

Der Gemeinderat hat zusammen mit der paritätischen Kommission verschiedene Vorsorgepläne geprüft und sich für einen Plan entschieden, der für sämtliche Gemeindeangestellten gilt. Im Vergleich zum Plan der kantonalen Angestellten ist der Plan der Gemeinde Glarus für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostengünstiger. Der budgetierte Betrag von Fr. 917'000 dient ausschliesslich der Ausfinanzierung des Deckungsgradunterschiedes zwischen der PKGL und der PK der bisherigen Gemeinde Glarus sowie zur Finanzierung allfälliger fehlender Rückstellungen der anderen Vorsorgeverträge. Die Leistungen der Versicherten werden durch diesen Einkauf nicht verbessert.

4.5. Stellungnahme der GPK

Anlässlich von zwei Besprechungen haben Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung das Budget mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) besprochen. Die GPK hat zu verschiedenen Positionen Anregungen gegeben und verlangte zu den ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden zusätzliche Erläuterungen und Informationen. Bezüglich Abfassung der Versammlungsunterlagen formulierte die GPK klare Erwartungen, welchen der Gemeinderat mit den Erläuterungen zum Budget 2011 nachzukommen versucht.

Materiell ist die GPK mit dem vorliegenden Budget einverstanden und unterstützt die gemeinderätlichen Anträge.

4.6. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen und auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 1+2 Gemeindegesetz und Art. 11 Abs. 1 Bst. b. und Art. 11 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten:

1. Zustimmung zum Budget 2011
2. Genehmigung der Investitionsrechnung 2011
3. Kenntnisnahme des Finanzplanes 2012-2014

Traktandum 5

Festsetzung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2011

5.1. Ausgangslage

Ab 2011 erheben Kanton und Gemeinden jene Steuern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die bisherige, komplizierte Verteilung eines Teils des (kantonalen) Staatssteuerfusses auf die Gemeinden und Schulgemeinden entfällt. Aufgrund der Gemeindestrukturreform ist der gemeinsame Steuerfuss von Kanton und Gemeinden bis 2013 auf maximal 114% (ohne kantonalen Bausteuerzuschlag) fixiert.

Die Landsgemeinde 2010 hat den kantonalen Steuerfuss für das Jahr 2011 auf 54% festgelegt.

5.2. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt (siehe Abschnitt 4.4.2.) die steuerliche Belastung für natürliche und juristische Personen konkurrenzfähig auszugestalten. Das budgetierte, negative operative Resultat lässt aktuell keinen Spielraum für weitere Steuersenkungen zu, nachdem in den letzten Jahren die Steuern aufgrund kantonaler Gesetzesrevisionen für alle merklich gesenkt werden konnten. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, nun zuerst Erfahrungen mit den neuen Strukturen und dem neuen Finanzsystem zu sammeln.

5.3. Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen und gestützt auf Art. 11. Abs. 1 Bst. b. der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2011 auf 60% der einfachen Staatssteuer festzulegen.

Traktandum 6

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Glarus (Friedhofverordnung)

6.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform muss auch das Friedhof- und Bestattungswesen der vier bisherigen Gemeinden einheitlich geregelt werden. Es soll eine möglichst gleiche Ordnung auf den drei Friedhöfen der bisherigen Gemeinden gelten. Ferner müssen die Zuständigkeiten im Bestattungswesen der neuen Gemeinde festgelegt werden. Die Hauptabteilung Werkhof/Forst wird inskünftig für die Friedhöfe zuständig sein und das Einwohneramt fungiert als Bestattungsamt

Grundlage dazu bildet die an der Landsgemeinde 2006 letztmals revidierte kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

6.2. Projektarbeit

Die bisherigen Friedhofverordnungen von Glarus-Riedern, Netstal und Ennenda wurden zu einer einzigen Friedhofverordnung der neuen Gemeinde Glarus zusammengefasst.

Bei der Überarbeitung des ersten Entwurfs der Friedhofverordnung sind folgende Institutionen und Personen miteinbezogen worden:

- Verband der Bestattungsfunktionäre des Kantons Glarus
- Verband Schweizer Schreinermeister
- Evangelisch-Reformierte Landeskirche
- Römisch-Katholische Landeskirche
- Ortsansässige Bildhauer
- Departement Finanzen und Gesundheit

Die eingegangen Stellungnahmen wurden so weit wie möglich und in grossen Teilen berücksichtigt und in die Friedhofverordnung integriert. Einige aufgeworfene Punkte und Fragen der Vernehmlassungen müssen zu einem späteren Zeitpunkt bilateral und ausserhalb der Verordnung geregelt werden.

6.3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Friedhofverordnung

Art. 4 Bestattungsanspruch
Der generelle Anspruch auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet zu werden, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, ergibt sich aus der Bundesverfassung und den entsprechenden kantonalen Vorschriften (Art. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen).

Art. 8 Gräberkategorien
Die Gemeinschaftsgräber und das Grab der Ungenannten auf dem Friedhof Netstal bedürfen einer gesonderten Regelung, insbesondere was die Belegung, Bezeichnung, Beschriftung und der Pflanzenschmuck etc. anbelangt. Der Gemeinderat wird daher für diese Gräber ein separates Reglement erlassen.

Art. 9 Ausmasse der Gräber
Die angegebenen Aussenmasse der Gräber sind in Art. 5 der kantonalen Verordnung verbindlich vorgeschrieben. Diese sind nicht mit den zulässigen Massen der Grabmäler zu verwechseln (siehe Art. 19 der vorliegenden Verordnung).

Art. 13 Ruhefrist
Die Gräberräumung erfolgt frühestens nach 20 Jahren, wobei die Ruhefrist je nach Friedhof und Grabfeld variieren kann. Wichtig ist hier nochmals der Hinweis, dass das nachträgliche Beisetzen von Urnen in bereits bestehende Gräber die ursprüngliche Ruhezeit des Grabes nicht verlängert.

Art. 15 Exhumierungen/Urnenausgrabungen
Eine Exhumierung kann auch aus strafrechtlichen Gründen erforderlich sein. In einem solchen Fall kommen ergänzend die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anwendung.
Wollen Angehörige eine beerdigte Leiche (keine Urne) ausgraben lassen, müssen sie zur Erlangung einer Bewilligung ein berechtigtes Interesse nachweisen können (bspw. Überführung in einen anderen Kanton oder ins Ausland), und es dürfen noch nicht mehr als fünf Jahre seit der Beerdigung vergangen sein (Art. 32 ff. kantonale Verordnung).

Art. 19 Masse der Grabmäler
Es gibt zu den Massen der Grabmäler keine übergeordneten Vorschriften. Die Gemeinden können jedoch gemäss Art. 31 der kantonalen Verordnung explizit Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Grösse der Denkmäler erlassen. Die in Art. 19 vorgegebenen Masse und Ausnahmen entsprechen den bisherigen Bestimmungen und sind

mehr oder weniger unverändert auf allen Friedhöfen des Kantons geltendes Recht.

Art. 20-22 Beschaffenheit der Grabmäler
Wie bereits festgestellt, sind die Gemeinden berechtigt, Vorschriften zur Beschaffenheit der Grabmäler zu erlassen. Dadurch soll eine gewisse Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes des Friedhofes erreicht werden und zwar ohne die künstlerische und handwerkliche Freiheit der Bildhauer allzu massiv einzuschränken. Auch hier entsprechen die gewählten Bestimmungen weitgehend den bisherigen Vorschriften in den einzelnen Gemeinden.

Art. 29 Bestattungszeiten
Die Bestattungszeiten haben bisher je nach Gemeinde und Konfession variiert. Es wird mit den Kirchen bilateral eine einheitliche Lösung gesucht.

Art. 31 Bestattungsfrist
Der Bestattungszeitpunkt, d.h. der Zeitpunkt der Beerdigung führt vor allem bei Erdbestattungen immer wieder zu Diskussionen. Es gibt berechtigte Anliegen der Angehörigen (bspw. Anreise eines im Ausland wohnhaften Angehörigen) um den Zeitpunkt einer Beerdigung möglichst lange hinauszuschieben. Andererseits hat die Gemeinde kantonalen Vorschriften über den Zeitpunkt der Bestattung zu berücksichtigen (Art. 22 kantonale Verordnung). Es können aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen sowohl bezüglich der minimalen als auch der maximalen Bestattungsfristen gewährt werden.

Art. 39 Bestattungskosten
Die Kosten des Bestattungswesens sind zunächst einmal durch die Gemeinde zu übernehmen. Die Gemeinden verrechnen diese Kosten der Nachlassenschaft des Verstorbenen (Art. 15 der kantonalen Verordnung). Die effektiv anfallenden Kosten und Gebühren sind in einem Gebührentarif geregelt. Dieser Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Die Schlussbestimmungen der kantonalen Verordnung sehen in Art. 39 vor, dass die Bestattungskosten vollumfänglich zulasten der Gemeinde gehen, wenn die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage ist, für diese Kosten aufzukommen.

Art. 40 Rechtsschutz
Erste Beschwerdeinstanz zur Behandlung allfälliger Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf diese Friedhofverordnung erlassen werden, ist das zuständige kantonale Departement, zur Zeit das Departement Finanzen und Gesundheit. Dessen Entscheide können wiederum weitergezogen werden.

6.4. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die vorliegende Fassung der Friedhofverordnung an seiner Sitzung vom 30. September 2010 ausführlich beraten und schlussendlich verabschiedet.

Mit den heute zur Diskussion stehenden Vorschriften der neuen Friedhofverordnung hält der Gemeinderat an der bisherigen Tradition des Glarnerlandes mit der gewohnten, schlichten und einheitlichen Art der Bestattungen sowie der bisherigen bewährten Organisation fest.

6.5. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Augrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Friedhofverordnung in der vorliegenden Fassung unverändert zuzustimmen.

Traktandum 7

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass der Gebührenordnung zur Verordnung über die Abfallbeseitigung

7.1. Ausgangslage

An der dritten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 ist von den Stimmberechtigten u.a. auch die Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus erlassen worden.

Auf Antrag der Grünen Partei Glarus ist damals Art. 6 Abs. 7 der Verordnung mit einem zweiten Satz wie folgt ergänzt worden:

"Die Gemeinde gewährleistet zudem ein öffentliches Angebot für die Kompostierung oder anderweitige Verwertung von organischen Abfällen, welches für alle Einwohner im Siedlungsgebiet ohne besonderen Aufwand nutzbar ist."

Gemäss dem damaligen Gebührentarif war vorgesehen gewesen, das bisherige "Stadtglarner-Modell" der Grüngutentsorgung mittels separater Verrechnung für die jeweilige Container-Leerung für alle bisherigen Gemeinden einzuführen.
Mit der Annahme des vorerwähnten Antrages, welcher weitestgehend dem bisherigen "Ennendaner-Modell" der Grüngutentsorgung entspricht, war aber der Gebührentarif in der damals vorgelegten Form nicht vereinbar, weshalb er vom Gemeinderat zur Überarbeitung und Vorlage zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung zurückgezogen worden ist.

7.2. Erwägungen des Gemeinderates

Die Grüngutentsorgung ist heute in den vier betroffenen Gemeinden unterschiedlich geregelt. Während in Netstal und Riedern die Grünabfälle auf eine Sammelstelle gebracht werden können, wird das Grüngut in Glarus über Container und in Ennenda über Mulden in den einzelnen Quartieren entsorgt. Mit Ausnahme von Glarus geschieht die Verrechnung dieser Grüngutentsorgung über die erhobene Grundgebühr.

Es ist unbestritten, dass dereinst in der neuen Gemeinde für alle Haushalte dieselbe einheitliche Grüngutentsorgung, basierend auf der genehmigten Abfallverordnung, erfolgen soll.

Zurzeit prüfen das Departement Bau und Umwelt und der Zweckverband für die Kehrichtentsorgung im Glarnerland den allfälligen Betrieb einer kantonalen Kompogas-Anlage. Die Resultate liegen noch nicht vor.

Der Gemeinderat erachtet es aber als unabdingbar, mit der generellen und einheitlichen Organisation der inskünftigen Grüngutentsorgung solange zuzuwarten, bis die Frage der Kompogas-Anlage endgültig geklärt ist. Er schlägt deshalb vor, in diesem Bereich als Übergangslösung grundsätzlich alles beim Alten zu belassen und vorläufig und befristet das Grüngut in den vier bisherigen Gemeinden wie bis anhin zu sammeln, bzw. zu entsorgen. Die Entsorgungskosten für die Grünabfuhr werden in der bisherigen Gemeinde Glarus wie in den anderen bisherigen Gemeinden neu ebenfalls über die einheitliche Grundgebühr gedeckt.

7.3. Gebührentarif

7.3.1. Allgemeines

Es muss unabhängig von der Frage der Grüngutentsorgung eine Gebührenordnung ab 1. Januar 2011 erlassen werden. Klar ist, dass es sich bei der nun vorliegenden Übergangslösung um eine befristete Regelung handelt. Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderates, möglichst schnell eine definitive, harmonisierte Lösung für die vier Ortsteile auszuarbeiten.

Die Gebührenordnung ist gemäss Art. 12 der Abfallverordnung integrierter Bestandteil dieser Verordnung, weshalb auch die Stimmberechtigten, d.h. die Gemeindeversammlung für den erstmaligen Erlass der Gebührenordnung zuständig ist. Das zuständige Ressort (Infrastruktur und Umwelt) hat dann nachfolgend die Kompetenz, diese im Rahmen der Kostentwicklung und unter Beachtung der Kostendeckung anzupassen (Art. 12 Abs. 4 Abfallverordnung).

7.3.2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Gebührenordnung

Art. 1 Grundsätze
In der zu erhebenden Grundgebühr sind neu auch, wie vorstehend ausgeführt, die Kosten für die Grüngutentsorgung enthalten.

Art. 2 Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt pauschal für jede Wohn- und Betriebseinheit jährlich Fr. 80.- und zwar der Einfachheit halber unabhängig von der Grösse der Wohnung oder des Betriebes.

Für die bisherige Gemeinde Netstal hat dies zur Konsequenz, dass die individualisiert nach bestimmten Richtlinien (Anzahl Personen in Wohneinheiten und Grösse der Gewerbe- und Industriebetriebe) erhobene Gebühr entfällt und auch in Netstal ab 2011 für jede Wohn- und Betriebseinheit die gleiche pauschalisierte Grundgebühr von Fr. 80.- fällig wird. Allerdings entfällt dafür in Netstal die bisherige Entsorgungsmöglichkeit der Gewerbe- und Industriebetriebe bei der Karton- und Styroporentsorgung über die unbewirtschaftete Entsorgungsstelle an der Molliserstrasse. Wie in der bisherigen Gemeinde Glarus erfolgt die diesbezügliche Entsorgung durch die Ketrag mit entsprechend direkter Verrechnung. Den privaten Haushalten steht die Sammelstelle an der Molliserstrasse weiterhin zur Verfügung, gebührenmässig abgedeckt durch die Grundgebühr.

Die auf Fr. 80.- festgelegte Grundgebühr basiert auf den bisher in den vier Gemeinden insgesamt angefallenen Separatentsorgungskosten. Vollumfänglich abgedeckt werden aber die Gesamtkosten voraussichtlich nicht. Da es sich aber wie erwähnt um eine Übergangslösung handelt, nimmt der Gemeinderat ein mögliches Defizit für ein oder zwei Jahre in Kauf.

7.4. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gebührenordnung zur Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus in der vorliegenden Fassung unverändert zuzustimmen.